

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	NBS Northern Business School – University of Applied Sciences
Standort	Hamburg

Studiengang	Controlling & Finance		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 (Vollzeit), 4 (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Dr. Julien Bérard und Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	23.02.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
„Controlling & Finance“ (M. Sc.).....	3
Kurzprofil des Studienganges	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergremium.....	30
IV Datenblatt	31
1 Daten zu den Studiengängen.....	31
2 Daten zur Akkreditierung.....	32
V Glossar	33
Anhang	34

Ergebnisse auf einen Blick

„Controlling & Finance“ (M. Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studienganges

Der Studiengang „Controlling & Finance“ (M.Sc.) wird von der Northern Business School angeboten – University of Applied Sciences (im Folgenden NBS genannt). Die Hochschule sieht sich nach eigenen Angaben den Werten und Ansprüchen einer modernen Business School verpflichtet, die am Wissenschaftsstandort Hamburg angesiedelt ist und durch einen neuen Masterstudiengang einen aktiven Beitrag zum Wissenschaftstransfer in die Unternehmen der Metropolregion leisten kann. Der Größe der Hochschule entsprechend verfügt die NBS über keine Fachbereiche bzw. Fakultäten.

Die Studierenden sollen nach dem Abschluss in der Lage sein, langfristige Budgetierung sowie die kurzfristige Allokation monetärer und nicht-monetärer Ressourcen zu steuern. Sie sollen über umfassende Managementkompetenzen, einen Überblick über die Forschungsentwicklungen in den einschlägigen Bereichen und über entsprechende Methodenkompetenzen verfügen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse von Finanzinstrumenten und -strategien besitzen und in der Lage sein, die Beschaffung und die Aussteuerung von Eigen-, Mezzanin- und Fremdkapital vorzunehmen. Außerdem sollen sie über weitreichende Kompetenzen für die Steuerung und Planung von Unternehmensprozessen, für tragfähige Unterstützung bei der Umsetzung strategischer und operativer Entscheidungen, in der Beratung der Unternehmensführung sowie in den Kontexten der Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen verfügen.

Der Studiengang wird in Vollzeit und Teilzeit und in Teilen in hybrider Form angeboten. Über die vergangenen Monate haben sich die Lehrenden der Hochschule eine entsprechende Expertise aufgebaut und diese verfeinern können. In den Modulen, in denen es sinnvoll und für eine internationale Karriere von Bedeutung sein kann, wird die Lehre auf Englisch stattfinden.

Der Studiengang ist auf Absolventen und Absolventinnen aus den betriebswirtschaftlichen Fächern ausgerichtet, die ihre Fortqualifikation im Kontext „Controlling & Finance“ weiter vertiefen möchten. Außerdem steht der Studiengang auch berufserfahrenen Studieninteressierten offen, die einen weiteren Kompetenzerwerb zur Absicherung der eigenen Karriere vornehmen möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang wird vom Gutachtergremium als gut bewertet.

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studienganges sind hinreichend klar formuliert und transparent dargestellt. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden hinreichend befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in den Bereichen Controlling und/oder Finanzen in einer Senior-Management-Position auszuüben. Ferner bereitet der Studiengang sehr gut auf eine Tätigkeit als Unternehmensberaterin bzw. Unternehmensberater vor. Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang wird durch den Einsatz von Fallstudien, die Förderung von Teamarbeit sowie den stark seminaristischen Charakter der Lehre begünstigt.

Das Curriculum des Studienganges ist aus Sicht des Gutachtergremiums adäquat aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Titel des Studienganges stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Der Studiengang enthält nach Ansicht des Gutachtergremiums anspruchsvolle und moderne Themenblöcke aus den Bereichen Finanzen und Controlling. Bei einigen dieser Blöcke ist ein gewisses Maß an Vorwissen aus Bereichen wie Informatik und Produktionstechnik von Vorteil. Durch diese Fächerung der Inhalte werden die Studierenden umfassend ausgebildet. Der Schwerpunkt der Wissensverbreiterung und -vertiefung fokussiert auf die Fachrichtungen Finanzen und Controlling, wobei ihre Schnittmenge weniger betont wird.

Die Studierbarkeit des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Besonders positiv ist die Bereitschaft herauszustellen, in Zukunft noch mehr Lehrveranstaltungen in hybrider Form anzubieten, um das Studium noch flexibler zu gestalten und die allgemeine Inklusion zu erhöhen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 der Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Controlling & Finance“ (M.Sc.), im Folgenden SPO genannt).

Der Masterstudiengang kann in zwei Varianten studiert werden; als Vollzeitstudiengang umfasst er drei Semester; als Teilzeitstudiengang umfasst er vier Semester (gemäß § 1 (5) SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang (gemäß Präambel der SPO) und hat ein anwendungsorientiertes Profil (gemäß § 2 (1) SPO).

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 16 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diese Bearbeitungszeit kann der Prüfungsausschuss auf Basis eines begründeten Antrags ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern (gemäß § 13 (3) der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der NBS Northern Business School University of Applied Sciences, im Folgenden RAPO genannt).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in der Zulassungsordnung der NBS Northern Business School (im Folgenden ZULO) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor (gemäß der ZULO, insbesondere § 3 (5-7)). Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zulassungsvoraussetzungen der ZULO werden ergänzt durch § 1 (3 und 4) SPO, worin definiert wird, dass 30 ECTS-Punkte durch berufliche Praxis oder wissenschaftliche Weiterbildung nachgewiesen werden können, und eine Zulassung nach Absolvieren eines nicht rein wirtschaftswissenschaftlichen ersten berufsqualifizierenden Studienganges nur möglich ist, wenn gewisse grundlegende Module absolviert wurden oder anderweitig eine erfolgreiche Absolvierung der folgenden Inhalte nachgewiesen werden kann. Entsprechend sei auf das Angebot für ein Propädeutikum verwiesen. Zu den dort verankerten Modulen zählen Grundlagen der BWL, Grundlagen Controlling, Finanzierung, Investition, Wirtschaftsinformatik, Internes Rechnungswesen, Externes Rechnungswesen, Bilanzanalyse, Mikroökonomie oder Makroökonomie, Finanz-, IT- und Prozess-Controlling, Mittelstandsfinanzierung, Risiko-Controlling, Value Controlling und Kennzahlensysteme, Finanzdienstleistungen und International Finance and Accounting.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudienganges wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet M.Sc. (gemäß § 3 (1) SPO).

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften mit entsprechender Ausrichtung handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst in beiden Varianten inklusive des Abschlussmoduls 16 Module. Mit Ausnahme des Moduls „Master-Thesis“, das 16 ECTS-Punkte umfasst, und des Moduls „Master-Kolloquium“, das 4 ECTS-Punkte umfasst, umfassen alle Module 5 ECTS-Punkte.

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 (2) MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Masterstudienganges sind alle mit ECTS-Punkten versehen (gemäß §§ 4 und 5 SPO). Ein ECTS-Punkt ist mit 30 Zeitstunden angegeben (gemäß § 4 (1) RAPO). In den Modulen werden 4, 5, bzw. 16 ECTS-Punkte vergeben.

Im Musterstudienverlaufsplan der Vollzeitvariante sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen (gemäß § 4 SPO).

Im Musterstudienverlaufsplan der Teilzeitvariante sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 20-25 ECTS-Punkten vorgesehen (gemäß § 5 SPO).

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 1 SPO i. V. m. der ZULO).

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 16 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

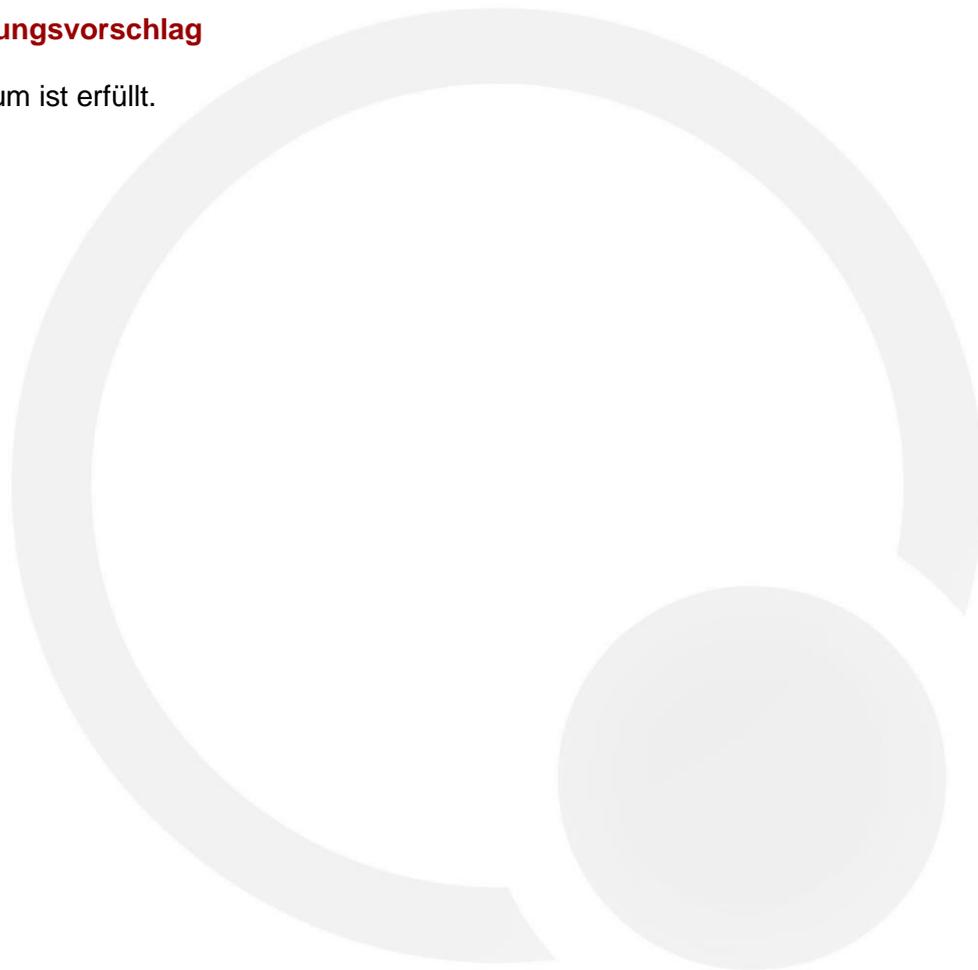
Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 7 RAPO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 7 (5) RAPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang die erste Akkreditierung durchläuft, waren vor allem die Rahmenbedingungen des Programms unter besonderem Augenmerk der Online-Begutachtung.

Zum einen kamen dabei die inhaltlichen Gesichtspunkte des Programms zur Diskussion. Dazu zählten vor allem der Aufbau des Curriculums sowie die Qualifikationsziele und das damit zu erreichende Abschlussniveau, zum anderen organisatorische Rahmenbedingungen des Programms, wie beispielsweise die personelle Ausstattung. Insbesondere standen dabei auch die Organisation und der Ablauf von Auslandsaufenthalten im speziellen Fokus des Gutachtergremiums. Dabei kamen auch die nationalen und internationalen Verbindungen der NBS zur Sprache und deren Entwicklung für die Zukunft.

Zentrale Punkte der Diskussion waren die Stimmigkeit der Studiengangsbezeichnung und die Zugangsvoraussetzungen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht qualifiziert der Studiengang für verschiedene Management- und Controlling-Positionen in Unternehmen unterschiedlicher Größen und losgelöst von einer spezifischen Branche. Dabei sind die beiden Hauptstudienbereiche des Masterstudienganges, Finanzen und Controlling, als Kernfunktionen in jedem erdenklichen Unternehmen zu bezeichnen. Dies macht es erforderlich, die Studierenden auf entsprechendem Niveau zu qualifizieren und damit auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes – speziell in der Metropolregion Hamburg – zu reagieren.

Gemäß § 2 SPO werden die Qualifikationsziele des Studienganges folgendermaßen definiert:

„Die NBS Northern Business School vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, praxisrelevante Managementaufgaben zu erkennen, alternative Lösungswege auszuarbeiten, deren Ergebnisbeitrag abzuwägen und den ausgewählten Lösungsweg erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Schnittstellendenken, Teamfähigkeit und

Entscheidungskompetenz. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, praxisrelevante Problemstellungen durch eine Kombination von wissenschaftlichen Methoden und situativen Parametern selbständig, effizient und innerhalb einer vorgegebenen Frist zu lösen.“

Ferner werden sie im Diploma Supplement unter dem Punkt 4.2 folgendermaßen formuliert:

„Alumni, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, verfügen über umfassende Managementkompetenzen, einen Überblick über die Forschungsentwicklungen in den Bereichen und haben eine entsprechende Methodenkompetenz. Sie verfügen über die weitreichenden Kompetenzen für die Steuerung und Planung von Unternehmensprozessen, die tragfähige Unterstützung bei der Umsetzung strategischer und operativer Entscheidungen, in der Beratung der Unternehmensführung sowie in den Kontexten der Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen.

Des Weiteren sind die Studierenden nach Abschluss in der Lage, langfristige Budgetierung sowie die kurzfristige Allokation monetärer und nicht-monetärer Ressourcen zu steuern. Konkret geht es um die Steuerung und Planung der Unternehmensprozesse, Unterstützung bei der Umsetzung strategischer und operativer Entscheidungen, die Beratung der Unternehmensführung, Digitalisierung und Automatisierung, Prozessoptimierungen, Betreuung von Compliance-Themen sowie den Umgang mit Big Data und Industrie 4.0“.

Der Studiengang soll nach Angaben der Hochschule auf die Übernahme von (Senior-)Management-Tätigkeiten in den Unternehmensbereichen „Controlling“ und „Finance“ sowie angrenzender Aufgabenstellungen vorbereiten. Zudem eröffnet er die Möglichkeit, u.a. in die Unternehmensberatung zu gehen. Hinzu kommt die Befähigung, als Prokurist oder Geschäftsführer von KMU aktiv zu werden.

Die Studierenden sollen in späteren Tätigkeitsfeldern besondere Verantwortung übernehmen. Die Module „Compliance“ und „Behaviour Finance“ versinnbildlichen, inwieweit wissenschaftliche Werte und berufliches Ethos in Modulen zusammengeführt werden können. Die Studierenden sollen einen hohen Grad an Team- und Konfliktfähigkeit entwickeln. Zudem sind einzelne Veranstaltungen mit internationalen Kooperationspartnern möglich - primär vor dem Hintergrund, die interkulturelle Sensibilität der Masterstudierenden zu schärfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von

Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie Professionalität. Die Anforderungen eines vertiefenden Masterstudienganges werden in den Qualifikationszielen berücksichtigt.

Im Vordergrund der Qualifikationsziele des Studienganges steht die Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer praktischen Tätigkeit in einem Unternehmen. Im Rahmen dieser anwendungsorientierten Ausrichtung ist die wissenschaftliche Befähigung passend spezifiziert. Die Studierenden werden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten bzw. Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind dabei weitgehend klar definiert. Der Studiengang soll sowohl fachliche Spezialisten ausbilden, die in großen Konzernen eingesetzt werden, als auch Personen, die im Management mittelständischer Unternehmen eingesetzt werden. Beides zu vereinen ist in einem dreisemestrigen Programm möglicherweise schwer zu erreichen. Es wird empfohlen, die Priorisierung eines dieser Berufsfelder zu erwägen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Aufbau von personellen und sozialen Kompetenzen gefördert. Bspw. werden die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch den Einsatz von Fallstudien, die Förderung von Teamarbeit sowie den stark seminaristischen Charakter der Lehre begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen dadurch gestärkt, dass in den meisten Lehrveranstaltungen von Seiten der Lehrenden diese Punkte thematisiert werden. Sie sind durch Lehrveranstaltungen zum Big Data Management, Behavioural Finance sowie das Masterprojekt in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte erwogen werden eines der anvisierten Berufsfelder (mittelständische Unternehmen oder Großkonzerne) zu priorisieren.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 1 SPO gilt als besondere Zulassungsvoraussetzung für das Masterprogramm der Nachweis eines abgeschlossenen, grundständigen, wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges.

Studierende mit entsprechendem Abschluss können direkt in den Masterstudiengang einsteigen. Studierende, denen entsprechende Vorkenntnisse fehlen, müssen zunächst ein oder mehrere Propädeutika absolvieren.

Der Aufbau des Studienganges stützt sich nach Angaben der Hochschule auf drei Säulen, die sich auf das Fundamentmodul „Planspiel Controlling & Finance“ stützen. Hier agieren die Studierenden – als Einstieg ins Studium – als Team bei der Führung eines fiktiven Unternehmens. Der Studiengang kann generell in einer Voll- oder Teilzeitvariante studiert werden. Im Folgenden werden die einzelnen Module und deren zeitliche Anordnung dahingehend beschrieben:

Die erste Säule stützt den Bereich des Controllings und besteht aus den Modulen: „Kostenmanagement & Controlling“ (erstes Semester in beiden Varianten), „Digitalisierung & Business Model Management“ (erstes Semester Vollzeit-, zweites Semester in der Teilzeitvariante), „International Controlling & Management Accounting“ (zweites Semester in beiden Varianten), „Prozesscontrolling & Qualitätsmanagement“ (zweites Semester Vollzeit-, drittes Semester in der Teilzeitvariante) und „Wertschöpfungscontrolling der Industrie 4.0“ (drittes Semester in beiden Varianten).

Die zweite Säule stützt den Kontext, der sowohl von Controlling- als auch von Finance-Inhalten geprägt ist, und besteht aus den Modulen: „Risikocontrolling & Risikomanagement“ (erstes Semester in beiden Varianten), „Big-Data-Management“ (zweites Semester in der Voll-, drittes Semester in der Teilzeitvariante).

Die dritte Säule trägt den Bereich des Finanzmanagement-Sektors und besteht aus den Modulen „Financial Toolbox & Strategies“ (erstes Semester in beiden Varianten), „Behavioral Finance“ (erstes Semester in beiden Varianten), „Portfolio-Assetmanagement“ (zweites Semester in beiden Varianten), „Derivatives: Application & Valuation“ (zweites Semester in beiden Varianten) und „Investor Relations“ (drittes Semester in beiden Varianten).

Schlussendlich werden die über die vorausgegangenen Semester entwickelten Kompetenzen und Qualifikationen im Masterprojekt (zweites Semester in der Voll-, drittes Semester in der Teilzeitvariante) zur Anwendung gebracht.

Das Planspiel und das Masterprojekt bilden somit nach Einschätzung der Hochschule die fachwissenschaftliche und praktische Klammer um die Qualifikationsziele im Studiengang. Das Studium wird mit der Master-Thesis abgeschlossen.

Der Abschluss „Master of Sciences“ soll den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und mathematischen Kontext des Controllings sowie des Finanzmanagement-Bereichs widerspiegeln.

Bis auf die Module „Masterprojekt“ und „Master-Thesis“ haben alle Module seminaristischen Unterricht als Lehrform.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut. Der Masterstudiengang setzt ein einschlägiges Betriebswirtschaftsstudium auf Bachelorniveau mit 210 ECTS-Punkte voraus. Studierenden mit einem Bachelorsabschluss mit 180 ECTS-Punkte werden als Ausgleichsmöglichkeit Vorlesungen aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der NBS als Propädeutikum angeboten. Dieses ist aus der Sicht des Gutachtergremiums ein ausreichendes Angebot, um fehlende Zugangsvoraussetzungen auszugleichen.

Der Studiengang bereitet auf das Qualifikationsziel einer Senior-Managementposition in den Bereichen Controlling und Finance gut vor. Eingebrachtes Wissen und entsprechende Kompetenzen auf Bachelorniveau werden hinreichend verbreitert. Die Voraussetzungen für ein wissenschaftlich fundiertes Behandeln der Themengebiete aus Studierendensicht kommen aus der Produktionstechnik, Informatik und Betriebswirtschaft. Es werden aktuelle Themen aus Controlling und Finance, wie Industrie 4.0, Behavioural Finance, Risikomanagement, Big Data in dem Studiengang ausführlich behandelt. Aufgrund dieser Vielfalt wird die Fokussierung auf die Schnittstelle von Controlling und Finance möglicherweise nicht sehr ausgeprägt sein. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen zu prüfen, ob sich die Wissensvertiefung in den eigentlichen Fachrichtungen Finanzen und Controlling ggf. noch weiter fokussieren und stärken lässt, um die Schnittmengen zwischen beiden Fachbereichen noch mehr hervorzuheben. Um die definierten Qualifikationsziele effizienter zu erreichen, sollte außerdem geprüft werden, inwiefern die Vermittlung von Führungskompetenzen (Softskills) stärker curricular verankert werden könnte. Dieser mögliche Bedarf könnte mit Ergebnissen aus Evaluationen erhoben werden.

Der Abschlussgrad und die -bezeichnung sind stimmig und geben den Inhalt und das Abschlussniveau auf Masterebene korrekt wieder. Durch die Ausrichtung auf analytische und mathematische Inhalte ist das Vergeben des Master of Science gerechtfertigt.

Der Studiengang enthält zwar keine Wahlmöglichkeiten, aber die Möglichkeit der Selbstgestaltung des Studiums ist durch das Master-Projekt, die Masterarbeit und im Rahmen der Wahl von Themen für Hausarbeiten und Präsentationen gegeben. In Zukunft wäre zu begrüßen, die Angebote in den weitgefächerten Themengebieten auszuweiten und als Wahlpflichtmodule anzubieten.

Es sind zwar keine Praxisphasen im Studium vorgesehen, aber dieses wird durch das Master-Projekt und das Planspiel ausgeglichen. Die Vergabe von 5 ECTS wird dabei als ausreichend beurteilt.

Die Lehrformen in den Modulen des Studienganges sind üblich und als angemessen zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte geprüft werden, ob sich der Studiengang mehr auf die Wissensvertiefung in den eigentlichen Fachrichtungen Finanzen und Controlling fokussieren lässt, um die Schnittmengen zwischen Controlling und Finanzen mehr zu betonen.
- Um die definierten Qualifikationsziele effizienter zu erreichen, sollte geprüft werden, inwiefern die Vermittlung von Führungskompetenzen (Softskills) stärker curricular verankert werden könnte.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang besteht aus drei bzw. vier Semestern, die nach Angaben der Hochschule keinen Spielraum für ein Mobilitätsfenster lassen. Gleichwohl steht es den Studierenden offen, ein Semester im Ausland zu studieren. Von Seiten der Hochschule wird studentische Mobilität gefördert und wiederholt in den Lehreinheiten auf deren Wert vor allem für die Persönlichkeitsentwicklung verwiesen. Über die vergangenen Jahre wurden Verbindungen zu rund 25 Partnerinnen und Partnern weltweit geschaffen – sowohl aus dem wissenschaftlichen als auch dem nicht-wissenschaftlichen Bereich. Dabei stehen die Kooperationen mit den Hochschulen, die im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und des Sicherheitsmanagements forschen und lehren, besonders im Fokus. Es steht außerdem jederzeit der Weg offen, Praktika im Ausland durchzuführen. Zur Sicherstellung der nötigen Sprachkenntnisse bietet die Hochschule in regelmäßigen Abständen kostenpflichtige Englisch- und Spanischkurse an.

Für diejenigen, die Auslandserfahrungen sammeln wollen, aber nicht gleich für ein komplettes Semester oder Praktikum ins Ausland gehen können oder möchten, vermittelt die NBS weltweit stattfindende Summer Schools. In der Regel erstrecken sich die Summer Schools auf zwei bis sechs Wochen, sodass sie oft in den Semesterferien belegt werden können. Nach Bedarf werden Studierende bei der Planung von Teilnahme in Summer Schools vom International Office unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen ist, haben die Studierenden die Möglichkeit ins Ausland zu gehen und werden dabei vom International Office der Hochschule unterstützt. Die Studierenden werden durchgehend betreut und bekommen Informationen zur Anrechnung sowie Finanzierung und Erfahrungsberichte anderer Studierender. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als gut bewertet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Darüber hinaus, versucht die Hochschule auch kleinere Mobilitätsmöglichkeiten in Form von Summer Schools zu schaffen. Dies begrüßt die Gutachtergruppe, da es gut zum Studienangebot passt und auch die Mobilität fördert, ohne die Regelstudienzeit zu verlängern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre an der NBS ist nach Auskunft im Selbstbericht mindestens zu 50 Prozent von hauptberuflich an der Hochschule beschäftigten Lehrenden getragen. Daneben ist der flexible Einsatz, v. a. auch von Berufspraktikerinnen und -praktikern, geplant. Laut Selbstbericht kann die Verbindung zwischen Theorie und Praxis durch Teilzeitprofessuren noch dadurch gestärkt werden, dass sie neue Erfahrungen in der Wirtschaft sammeln und sie in den Hochschulbetrieb mit einbringen können.

Gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO vom 21.12.2004) beträgt das Lehrdeputat an staatlichen Fachhochschulen sowohl bei verbeamteten als auch bei angestellten Professoren 18 SWS. Für die Berechnung der Beschäftigung von Professoren in Lehre, Forschung und weiteren Aufgabenfeldern an einer Hochschule ist das Jahreslehrdeputat die geeignete Bezugsgröße, da ein wöchentliches Deputat in Abhängigkeit von den Vorlesungszeiten sehr unterschiedlich ausfallen kann. Bei allen folgenden Berechnungen wird von einem Jahreslehrdeputat von 648 akademischen Stunden für eine Vollzeitprofessur ausgegangen. Dieser Wert ergibt sich aus der Multiplikation von 18 SWS mit einer mittleren Semesterdauer von 18 Wochen.

Nach Angaben der Hochschule ist die Koordination von Entwicklung und Fortschreibung der curricularen Inhalte des Studienganges Aufgabe des Studiengangsleiters bzw. der Studiengangsleiterin. Diese sind gemäß der Grundordnung für die Durchführung und die Koordination des Lehrpersonals des Studienganges zuständig. Der Studiengangsleiter/ die Studiengangsleiterin wird durch das hauptberufliche Lehrpersonal eines Studienganges vorgeschlagen und durch den Senat gewählt. Alle hauptberuflichen Lehrkräfte eines Studienganges sind der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter ihres Studienganges unterstellt. Diese erteilen Lehraufträge an nebenberuflich tätiges Lehrpersonal. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten sie eine Lehrdeputatsreduzierung von vier SWS. Das Jahreslehrdeputat einer Studiengangsleiterin und eines Studiengangsleiters liegt also bei 504 akademischen Stunden. Bei der Ausgestaltung des Personalkörpers wurde für den Fall Vorsorge getroffen, dass das Lehrdeputat einzelner Professoren aus bestimmten Gründen (z. B. Forschungsaktivität, Gremienarbeit) zu reduzieren ist.

Zum Studienstart (voraussichtlich im Wintersemester 2022/2023) soll die Stelle der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters ausgeschrieben werden, die mit der Denomination „International Controlling“ verbunden wird. Hier ist für das erste Semester zunächst eine halbe Stelle vorgesehen. Zusätzlich wird zum Studienbeginn eine halbe Stelle mit der Bezeichnung „International Finance“ ausgeschrieben. Damit werden auch die Anforderungen der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg, nach denen einem Studiengang mindestens eine ganze oder zwei halbe hauptberufliche Professoren zugewiesen sein müssen, erfüllt. Auf die verwaltungstechnischen Fragen (z. B. zu Prüfungsformalitäten, technische Einweisung in Online-Angebote) gehen im Rahmen der „Einführungstage“ leitende Verwaltungsmitarbeiter aus Administration, Prüfungsmanagement oder IT-Abteilung ein.

Aktuell ist nach Auskunft der Hochschule für den Finance-Bereich geplant, dass die Module „Behavioural Finance“, „Asset Allocation / Portfolio Management“ sowie „Investor Relations“ durch hochqualifizierte, praxiserfahrene und forschungsaffine Lehrbeauftragte (Professoren anderer Hochschulen) abgedeckt werden sollen. Nach dem aktuellen Stand der Planung soll der Kurs „Big Data Management“ durch einen praxiserfahrenen Lehrbeauftragten (Praktiker) abgedeckt werden.

Nach Angaben der Hochschule werden alle Professuren auf Basis regulärer Berufungsverfahren besetzt. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes und der Berufsordnung der NBS. Die Lehrbeauftragten werden durch den Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin bestimmt und dann an die Planungsabteilung weiter kommuniziert. Von dort aus werden entsprechende Einplanungsgespräche vorgenommen. In Bezug auf die Qualifikation der Lehrbeauftragten gilt, dass diese grundsätzlich über den Studienabschluss verfügen müssen, für den sie im Studiengang selbst ausbilden. Bevorzugt werden auf jeden Fall promovierte Fachvertreter und Fachvertreterinnen.

Veranstaltungen zur fachdidaktischen Weiterbildung für die Lehrenden werden durch die Verwaltung regelmäßig organisiert und angeboten. Dies geschieht in unmittelbarer Kooperation mit anderen Institutionen oder Hochschulen. Zu nennen wäre hier unter anderem die Zusammenarbeit mit der Hochschule Wismar oder aber der TH Rosenheim. Forschungsfreisemester können seitens der Lehrenden ebenfalls genommen werden. Diese sind über den Prorektor Forschung zu beantragen. Über die Möglichkeiten zur Personalentwicklung und -qualifizierung informiert das Weiterbildungskonzept der NBS.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Dies geschieht durch einen schrittweisen Aufbau von insgesamt 2,5 hauptamtlich Lehrenden sowie Lehraufträgen, die teilweise von

Berufspraktikerinnen und -praktikern und teilweise von hauptamtlich an anderen Hochschulen lehrenden Professorinnen und Professoren geleistet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Da es sich bei um eine Konzeptakkreditierung handelt, steht die Hochschule vor der Herausforderung, die Zahl der hauptamtlich Lehrenden parallel zum Aufwachsen der Studierendenzahl ansteigen zu lassen. Hierfür ist geplant, zunächst Teilzeitstellen in den beiden Bereichen Controlling und Finance zu besetzen. Vor dem Hintergrund der Sicherstellung der fachlichen Kompetenzen ist dies sehr zu begrüßen. Darüber hinaus hat die Hochschule schlüssig dargelegt, wie das Aufwachsen der halben Stellen zu ganzen Stellen im Zusammenspiel mit den anderen Studiengängen der Hochschule gestaltet werden kann.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten ist, das auf den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes und der Berufsordnung der NBS beruht.

Die Hochschule legt überzeugend dar, dass sie engagiert die aktive Rekrutierung und Pflege des Netzwerks der nicht hauptamtlich Lehrenden betreibt und so die Qualität des Lehrpersonals im Studiengang fördert. Die Sicherstellung des Anteils von mindestens 50% hauptamtlich Tätigen sehen die Gutachter insbesondere in der Aufbauphase als Herausforderung – das präsentierte Konzept wirkt dabei aber schlüssig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird laut Selbstbericht durch die Verwaltung betreut. Anmeldungen, Finanzfragen sowie Einschreibungen werden direkt über die Studierendenadministration abgewickelt. Sie ist eine der ersten Anlaufstellen, um grundlegende Studieninformationen zu erhalten. In Abstimmung mit der Studiengangsleitung wird die Hochschul-Website regelmäßig aktualisiert.

Der Lehrbetrieb für den Studiengang ist nach Angaben der Hochschule im Wesentlichen auf das Studienzentrum „Quarree“ konzentriert, wo ca. 1.200 Quadratmeter Fläche für Lernen und Lehre zur Verfügung stehen. Hier haben die Studierenden einen eigenen Gruppenarbeitsraum, der auch über zwei PC-Arbeitsplätze verfügt. So können Recherchen für Gruppenarbeiten etc. direkt vor Ort durchgeführt werden, wenn kein eigener Rechner zur Verfügung steht. Studierende haben freien Zugang zum WLAN. Das Studienzentrum ist außerdem Standort der eigenen Bibliothek, welche die in den Modulbeschreibungen des Studienganges genannten Literaturempfehlungen im Kern abbildet.

Diese wird aktuell sukzessive weiter ausgebaut. Des Weiteren wird aktiv am Ausbau der Online-Ressourcen für die Bibliothek gearbeitet. In den nächsten Monaten soll die Modulliteratur digital angeschafft werden. Entsprechende Kosten werden aus dem Literatur- und Forschungsbudget gedeckt.

Als Lernplattform wird an der NBS „Moodle“ verwendet. Dort werden nach Auskunft der Hochschule Arbeitsmaterial und die Skripten der Veranstaltungen den Studierenden zur Verfügung gestellt. Dies sollte ihnen – gerade im Teilzeitmodell – eine größtmögliche Flexibilität geben, verpasste Inhalte nachzuarbeiten. Außerdem wird die Online-Plattform dazu genutzt, den Studierenden tagesaktuelle relevante Inhalte aus der Praxis zugänglich zu machen und in die Lehrveranstaltungen einzubinden. Alle Seminarräume verfügen über gängige IT-Infrastruktur (Smart Podien, WLAN, Beamer, etc.). Hinzu kommt die jüngst vorgenommene Ausstattung der Hörsäle mit neuer Digital-Kamera- und Audiotechnik, um jederzeit ein Live-Streaming der Lehrveranstaltungen zu ermöglichen. Alle Studienorte der NBS verfügen über Lernräume für Studierende. Auch PC-Arbeitsplätze stehen zur freien Verfügung.

Der Studiengang verfügt laut Selbstbericht über ein eigenes Semesterbudget. Dieses wird durch die Studiengangsleitung verwaltet und setzt sich aus drei Hauptbestandteilen zusammen. Die Mittel für Forschung und Literaturbeschaffung werden über den Prorektor Forschung beim Senat beantragt. Jedem hauptberuflich Lehrenden steht ein Satz für Reisen und Fortbildung sowie die Teilnahme an Fachkonferenzen zur Verfügung. Schließlich stehen dem Studiengangsleiter bzw. der Studiengangsleiterin Budgets für eine Netzwerkveranstaltung pro Jahr, Bewirtungen, Exkursionen und ein freies Budget zur Verfügung. Durch die Anbindung der bisher eingeplanten Lehrenden an das Institut für Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzmanagement (IUCF) ist mittelfristig auch mit der Einwerbung von Drittmitteln im Rahmen des Studienganges für anwendungsorientierte Forschungsprojekte zu rechnen. Der Zugriff auf weitere Forschungsressourcen wird durch den Prorektor bzw. der Prorektorin Forschung gesteuert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Insbesondere wurde die allgemeine Ressourcenausstattung der Hochschule positiv hervorgehoben. Hierzu zählen neben den als modern ausgestattet beschriebenen Unterrichtsräumen auch die als gut und schnell bewertete Administration, sowie die technische Ausstattung, welche im Rahmen der Pandemie eine nahezu reibungslose Umstellung auf einen Online-Lehrbetrieb ermöglichte. Für den Fall, dass Ressourcen nicht intern zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit auf externe

Ressourcen (u.a. andere Bibliotheken am Standort Hamburg) zurückzugreifen, wodurch die – als eher kompakt beschriebene interne Universitätsbibliothek – sinnvoll ergänzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

§ 12 RAPO definiert die Arten von möglichen Prüfungsleistungen. Diese sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und praktische Prüfungen.

Laut § 4 SPO werden im Studiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

- Für das Modul „Planspiel Controlling & Finance“ werden ein Projektarbeit und eine Präsentation,
- für die Module „Kostenmanagement & Controlling“, „Financial Toolbox & Strategies“, „Risikomanagement & Risikocontrolling“, „Internationales Controlling & Management Accounting“ und „Derivatives: Application & Valuation“ Klausuren,
- für die Module „Digitalisierung & Business Model Management“, „Prozess-Controlling & Qualitätsmanagement“ und „Portfolio- und Assetmanagement“ Hausarbeiten und Präsentationen,
- für das Modul „Behavioral Finance“ eine Hausarbeit und
- für die Module „Big Data Management“, „Master-Projekt“, „Wertschöpfungscontrolling im Kontext Industrie 4.0“ und „Investor Relations“ Präsentationen vorgesehen.

Die Prüfungszeiträume werden nach Auskunft der Hochschule hochschulweit und zentral festgelegt. Nach Anmeldung werden die Studierenden zu Semesterbeginn automatisch den Prüfungen zugeordnet. Sollte es nicht möglich sein, an einer solchen teilzunehmen, erfolgt unmittelbar eine neue Zuordnung zum ersten Nachschreibetermin, welcher durchschnittlich etwa zwei Monate später geplant ist.

Im Rahmen der Evaluationen soll regelmäßig auch auf die Konformität und Wirksamkeit der Prüfungen geachtet werden. Entsprechend wird seitens der Stabsstelle Qualitätsmanagement (im Folgenden QM) auch der unmittelbare Kontakt zur Studiengangsleitung gehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem bewertet das Gutachtergremium als gut. Die Modulprüfungen sind kompetenzorientiert.

Die NBS bietet in diesem Programm eine breite und adäquate Prüfungsvielfalt, womit die erworbenen Kompetenzen erhoben werden können. Neben klassischen schriftlichen Prüfungen werden mündliche Leistungserhebungen angewendet. Außerdem kommen Projekt- und Hausarbeiten zum Einsatz. Die Prüfungsformen können somit zielgenau erhoben werden. Nach Ansicht des Gutachtergremiums haben die Programmverantwortlichen die Prüfungsformen und die Erhebung von Leistungen überzeugend dargestellt.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig im Rahmen von Evaluationen bewertet und – wenn notwendig – angepasst. Die Lehrenden stehen im dauerhaften Austausch mit den Studierenden, sodass zielgenau nachjustiert werden kann.

Das Prüfungssystem entspricht dem Standard von Masterstudiengängen im Bereich Betriebswirtschaft und insbesondere Controlling und Finance.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule werden die Studierenden von Beginn an detailliert über Studieninhalte und -pläne informiert. Dies geschieht durch Bereitstellung von Informationen auf der Internetseite des Studienganges, Informationsveranstaltungen, die Möglichkeit zur vorherigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Informationsbroschüren sowie persönliche Beratungsgespräche. Die Studierenden erhalten vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen einen finalisierten Stundenplan für das jeweilige Semester über den Online-Campus.

In der Ausgestaltung der Semesterpläne wird laut Selbstbericht seitens der Planungsabteilung auf die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen geachtet. Aus der gleichen Hand wird auch die Planung der Prüfungen in jedem Semester vorgenommen, die wiederum durch die Prüfungsabteilung abgewickelt wird. Durch die enge Zusammenarbeit der Abteilungen der Hochschule soll ein reibungsloser Ablauf der Prüfungen im Semester ermöglicht werden. Sollte es im laufenden Semester zu einer Verschiebung von Veranstaltungen kommen, werden die Studierenden via SMS oder E-Mail direkt informiert. Zudem werden alle Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums darauf hingewiesen, dass in der Hochschule eine Politik der „offenen Tür“ umgesetzt wird. So steht es den

Studierenden frei, sich bei Fragen und Problemen rund um die Planung und den Ablauf des Studiums direkt an die Planungsabteilung zu wenden.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird, dem Selbstbericht zufolge, die Verteilung des Workloads regelmäßig geprüft. Die Abfrage ist standardmäßig in die Befragungen integriert. Die Ergebnisse werden seitens der Stabsstelle QM ausgewertet und den Lehrenden – zwecks Aussprache mit den Studierenden – zur Verfügung gestellt. Im Zuge dessen wird auch die Studiengangsleitung über mögliche notwendige Veränderungsprozesse aufmerksam gemacht. Im direkten Austausch zwischen Lehrenden und QM werden dann mögliche Anpassungen besprochen und wenn und wo notwendig umgesetzt.

Es werden nicht mehr als sechs Module pro Semester in Vollzeit und nicht mehr als fünf Module in Teilzeit absolviert. Bis auf das Modul „Master-Thesis“ weisen alle Module einen Umfang von 5 ETCS-Punkten auf, sodass in jedem Semester ein Umfang von 30 ECTS-Punkte in Vollzeit und 20 bzw. 25 in Teilzeit erreicht wird. Die Mehrheit der Module wird mit einer einzelnen Prüfungsleistung abgeschlossen. Nur die Module „Planspiel Controlling & Finance“, „Digitalisierung & Business Model Management“, „Prozess-Controlling & Qualitätsmanagement“ und „Portfolio- und Assetmanagement“ werden mit zwei Prüfungsleistungen belegt. Die Projektarbeit oder die Hausarbeiten, die im Rahmen dieser Module als Hauptleistung angefertigt werden sollen, müssen im Laufe des Semesters auch präsentiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit wird aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Alle Module im Studiengang werden jedes Semester angeboten. Ziel ist es, dass eine Überschneidungsfreiheit garantiert werden kann. Die Studierenden erhalten noch vor Beginn der Vorlesungszeit einen Stundenplan und können daher verlässlich ihren Studienalltag planen. Durch das Vollzeit-Teilzeit-Modell findet jede Veranstaltung zweimal pro Semester statt. Dies gibt den Studierenden zusätzliche Flexibilität, da immer zwei Termine verfügbar sind. Hierdurch ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist angemessen und die Prüfungsformen plausibel und ausgewogen. Die Prüfungsdichte ist adäquat und belastungsangemessen. Der Workload wird von den Studierenden der anderen Studienfächer ebenfalls angemessen und nicht zu hoch eingeschätzt. Prüfungsergebnisse aus anderen, vergleichbaren Programmen weisen ebenfalls eine adäquate Arbeitslast aus. Der Workload wird zusätzlich mittels der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben.

Besonders positiv ist die Bereitschaft herauszustellen, in Zukunft noch mehr Lehrveranstaltungen in hybrider Form anzubieten, um das Studium noch flexibler zu gestalten und die allgemeine Inklusion zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang kann nach Auskunft der Hochschule neben der Vollzeitvariante auch in einer Teilzeitvariante absolviert werden. Diese sieht nach Musterverlaufsplan vor, dass in vier Semestern 90 ECTS-Punkte erreicht werden. Die Semester weisen in der Reihenfolge vom ersten zum vierten Semester 25, 20, 25 bzw. 20 ECTS-Punkte auf. Zudem werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass nicht mehr als wöchentlich 30 Stunden neben dem Studium gearbeitet werden sollte. Da die Zielgruppe der Teilzeitvariante Berufstätige ist, soll der Unterricht vorwiegend am Freitagabend und an Samstagen stattfinden.

Damit die berufliche Erfahrung der Teilzeitstudierenden in die Veranstaltungen einfließen können, haben die Mehrheit der Veranstaltungen „seminaristischen Unterricht“ als Lehrform. Dabei sollen Studierende reflektieren, welche Qualifikationen sie im beruflichen Alltag benötigen. Diese Rückmeldungen sollen der Fortentwicklung des Studienprogramms dienen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass das Angebot des Studienganges in der Teilzeitvariante adäquat auf die Zielgruppe (Berufstätige) zugeschnitten ist. Dazu gehören die Durchführung der Veranstaltungen zweimal pro Woche werktags abends und an zwei Samstagen pro Monat sowie der verstärkte Einsatz seminaristischer Veranstaltungen in der Lehre. Die Übertragung des 3-semesterigen auf das 4-semesterige Programm mit weniger ECTS-Punkten pro Semester ist stimmig.

Die Hochschule konnte zudem überzeugend darlegen, dass Synergiepotentiale aus dem parallelen Betrieb des Vollzeit- und des Teilzeitprogramms genutzt werden, auch wenn das Lehrangebot grundsätzlich eigenständig für beide Programme vorgehalten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Beide aktuell eingeplanten hauptberuflich Lehrenden sind – nach Angaben der Hochschule – eng mit dem IUCF der NBS verwoben. Entsprechend sollen verschiedene Projekte und Arbeiten direkt mit in die Lehre des Masterstudienganges einfließen. Hinzu kommt der regelmäßige Austausch mit den Mitgliedern des zukünftig geplanten Fachbeirats zwecks Orientierung und Abgleich für mögliche Forschungsvorhaben. Entsprechend sollen die Studierenden auch immer wieder an forschungsaktuelle Themen herangeführt werden. Als Beispiel sei hier auf ein derzeit laufendes Projekt mit der Western Sydney University „Coordinated Online International Learning“ (COIL) verwiesen, das auf Untersuchungen zum Thema „Economics and Covid 19 in Europe and Australia“ ausgerichtet ist. Hier finden die Masterlehrveranstaltungen zeitgleich an der NBS und der Western Sydney University statt, die Studierenden werden von zwei Lehrenden betreut. Neben den Lehrenden selbst agieren auch Studierende in der Umsetzung der Untersuchungen. Dieses Prinzip soll auch auf den kommenden Masterstudiengang angewandt werden.

Die Lehrenden der NBS kommen nach Auskunft der Hochschule einmal pro Semester zu einer Dozentenkonferenz zusammen, in welcher fachlich-didaktische Ansätze besprochen und diskutiert werden. Des Weiteren ist auf den Jour fixe der Lehrenden in der BWL zu verwiesen, bei dem die Verknüpfung von Forschung und Lehre über alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge hinweg thematisiert wird. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die studentischen Rückmeldungen aus den Studiengängen gelegt werden, die über die Evaluationen, den direkten Austausch mit den studentischen Vertretern im Senat und durch individuelle Rückläufe an die Stabsstelle QM zusammengestellt und ausgewertet werden. Die Dozentenkonferenz ist der Forschungskonferenz der NBS vorgeschaltet. Auf der Forschungskonferenz werden aktuell laufende und geplante Forschungsprojekte – primär auf Ebene der Institute – diskutiert. Dadurch erfolgt ein Austausch zur Generierung von Synergien sowie zur Einbindung von Studierenden.

Laut Selbstbericht haben die Lehrenden jederzeit die Möglichkeit, an unterschiedlichen Tagungen und Konferenzen auf nationaler und internationaler Ebene teilzunehmen, was nach Angaben der Hochschule regelmäßig genutzt wird. Hierzu steht ein entsprechendes Budget zur Verfügung, das vom Studiengangsleiter verwaltet wird. Es steht allen Lehrenden offen, sich direkt ans International Office zu wenden zwecks Ausplanung einer (Erasmus+) Mobilität im Rahmen eines Lehrendenaustauschs. Dies soll Möglichkeiten für die Fortschreibung eines internationalen Forschungsdiskurses bieten, der durch Research-Based-Learning-Projekte direkt in die Lehre eingebunden wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Es gelingt der Hochschule, ausgewiesene Experten und Expertinnen aus dem Bereich Controlling und Finance zu rekrutieren. Durch die Nähe zu dem angegliederten Forschungsinstitut und der Unternehmensberatertätigkeit der Lehrenden, ist zu erwarten, dass der Studiengang aktuell an wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst wird. Die beiden Lehrenden haben durch ihre umfangreichen Publikationen den Beweis ihrer Forschungsnähe und der Vernetzung mit der Wissenschaftsgemeinde geführt. Die Professoren des Studienganges engagieren sich intensiv in dem Forschungsinstitut und in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten. Ebenso wurde erkennbar, dass die Studiengangsleitung hohe akademische Anforderungen an die eingesetzten Lehrbeauftragten stellt.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Dozentenkonferenzen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien zu gewährleisten. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt durch den Forschungsschwerpunkt beider Hauptlehrenden in den Bereichen Finance und Controlling. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Die Gutachter haben von den Lehrenden einen wissenschaftsnahen und engagierten Eindruck gewinnen können. Es wurde auch von Seiten der Studierenden bestätigt, dass Studierende in Forschungsprojekte einbezogen werden. Sie haben gewonnene Ergebnisse in Fachzeitschriften publiziert und sich damit dem wissenschaftlichen Diskurs gestellt. Es kann angenommen werden, dass die gelebte Praxis im Masterstudiengang fortgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht wird die Qualitätssicherung an der NBS durch das Rektorat und den Senat unmittelbar begleitet und durch die Stabsstelle QM koordiniert. Dort werden die Prozesse und Prozessschritte auf der Arbeitsebene abgewickelt. Des Weiteren wird durch das QM der Hochschule

grundsätzlich ein enger Kontakt zu den Studierenden gesucht, um auf diese Weise direkt und unmittelbar auf mögliche Herausforderungen im Kontext von Studium und Lehre zu reagieren. Entsprechend agiert die Stabsstelle als Schnittstelle für die verschiedenen Anliegen aller Statusgruppen der Hochschule. Dabei soll gewährleistet werden, dass ein Feedback an Studierende, Lehrende und die Gremien sichergestellt ist. Ergänzend kommt hinzu, dass es institutionalisierte Treffen mit den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat gibt, die eine weitere Feedback- und Austauschmöglichkeit erlauben. Ein direkter Austausch mit den Studierenden soll somit umfänglich gegeben und sichergestellt sein. Den Rahmen für die Arbeit im QM gibt die Qualitätsmanagementrichtlinie der NBS. Hier sind alle Aufgabenfelder und hochschulweit einsetzbaren Instrumente abgebildet und beschrieben.

Parallel dazu wird über die gesamte Hochschule hinweg ein digitales QM-Handbuch geführt und regelmäßig gepflegt. Es handelt sich nach Angaben der Hochschule um ein „lebendes Dokument“, das fortwährend weiterentwickelt wird. So liegt es an den verschiedenen Abteilungen, die Beiträge regelmäßig zu aktualisieren und auf ihre Alltagstauglichkeit hin zu prüfen. Von der Abfassung eines analogen QM-Handbuches ist entsprechend bewusst abgesehen worden, da dieses aus der Sicht der Hochschule kaum dem durchaus schnelllebigen Hochschulalltag hätte gerecht werden können.

Durch die verschiedenen QM-Instrumente kann nach Angaben der Hochschule geprüft werden, wie sich die Module und Lehrinhalte bewähren. Dies basiert wesentlich auf den digitalen Evaluationsformen, die kontinuierlich durchgeführt werden. Zu nennen sind hier die Lehrevaluationen (in jedem Semester und in jedem Modul), die NBS-Evaluation (in jedem Semester über alle Studienzentren hinweg), Absolventinnen- bzw. Absolventenbefragungen (wird regelmäßig bei Alumni-Treffen durchgeführt) und die Evaluierung der Orientierungstage für Erstsemester (einmal pro Semester). Bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen wird der Workload abgefragt, um eine stetige Absicherung der Studierbarkeit zu ermöglichen. Eventuell erkannte Probleme werden unmittelbar an die Planungsabteilung oder aber an die jeweiligen Studiengangsleitungen kommuniziert. Dabei ist es die Aufgabe der Stabstelle QM, den Kontakt zu den Studierenden zu halten.

Zu den Kontroll- und Evaluationsinstrumenten soll nach Angaben der Hochschule eine langsam anlaufende Abbrecherinnen- bzw. Abbrecherbefragung kommen. Bis dato standen hier noch Datenschutz-Hürden im Weg. Durch die Anpassung von Anmeldebögen etc. ist es nun aber auch möglich, Absolventen und Absolventinnen zu kontaktieren. Bei der Abwicklung von Beschwerden der Studierenden wird seitens QM direkt mit den jeweiligen Studiengangsleitern zusammengearbeitet, um mögliche Unstimmigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden zu lösen.

Das ganze Verfahren wird laut Selbstbericht digital durchgeführt. Hier wird den Studierenden grundsätzlich zur vorletzten Veranstaltung einer jeden Lehrveranstaltungsreihe ein QR-Code bzw. Zugangstoken via E-Mail zur Verfügung gestellt. Entsprechend können die Studierenden direkt über

das Handy, den Rechner etc. unmittelbar an der Evaluation teilnehmen. Je nach Lage der Lockerungen und Covid-Regularien werden die Studierenden nochmals durch NBS-Mitarbeiter/-Mitarbeiterinnen digital und persönlich (im Rahmen eines kurzen Besuchs in den Lehrveranstaltungen) an die Evaluation erinnert. Im Anschluss an die Bewertung wird die Befragung direkt geschlossen (festgelegtes Zeitfenster), um Manipulationen auszuschließen. So wird eine tragfähige Rückläuferquote mit leichter Auswertbarkeit vereinbart. Dieses Konzept hat sich unter den Corona-Bedingungen bewährt und wird aktuell noch weiter verfeinert.

Die Auswertung der Evaluationen obliegt nach Selbstbericht der Stabstelle QM, wo die Ergebnisse aggregiert werden, um durch das Marketing der Hochschule auf der Homepage veröffentlicht zu werden. Entsprechende Auswertungen gehen an das Rektorat und an den Senat der NBS. Die Auswertungen der verschiedenen Evaluationen werden auch hochschulstrategisch genutzt. Zeichnen sich besondere Trends, Wünsche und Interessenlagen bei den Studierenden ab, dann werden diese im QM gesammelt und mit den Studiengangsleitungen besprochen. Im Idealfall sollte dies dann zur Anpassung von Studiengängen führen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studienganges als gut.

Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden- und Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Das Gutachtergremium konnte sich in Gesprächen mit den Verantwortlichen sowie mit Studierenden bestehender Studiengänge davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt werden. Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind laut Selbstbericht im Leitbild der Hochschule festgelegt worden. Hinzu kommt die Gleichstellungsrichtlinie der NBS. Alle Maßnahmen sind in der veröffentlichten Gleichstellungsrichtlinie festgelegt. Besonders ist auf die folgenden Punkte hinzuweisen: Grundsätzlich erfasst die Hochschule in allen Studiengängen das Verhältnis von Studenten und Studentinnen. Wenn der Anteil eines Geschlechtes 40 Prozent unterschreitet, sind durch den Studiengangsleiter konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln, wie ein ausgewogeneres Verhältnis erreicht werden kann.

Zudem fördert die Hochschule die Durchlässigkeit des beruflichen und hochschulischen Bildungssystems durch systematische Anrechnungsverfahren für beruflich erworbene Kompetenzen. Des Weiteren richtet die Hochschule die Beratung und das Zulassungsverfahren für Studieninteressierte ohne Abitur oder Fachhochschulreife an deren beruflicher Realität aus. Zudem ist der oder die Gleichstellungsbeauftragte thematischer Ansprechpartner und -partnerin für Studierende und Lehrende gleichermaßen.

Die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden nach Angaben der Hochschule individuell berücksichtigt, so werden bei Bedarf beispielsweise Lehrveranstaltungen in Studienzentren mit einem barrierefreien Zugang eingeplant. Möglicherweise betroffene Studieninteressierte werden bereits bei der Anmeldung direkt darauf hingewiesen, ihre Anforderungen für die Bewältigung des Studierendenalltags zu formulieren, sodass entsprechend hochschulseitig reagiert werden kann. Auch können noch weitere Beratungsangebote organisiert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Frage nach der Sicherstellung von Nachteilsausgleich ist in § 17 RAPO festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die NBS verfügt über gute Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Masterstudienganges aus Sicht des Gutachtergremiums gut umgesetzt werden können, sobald dieser gestartet ist und sich etablieren kann.

Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als gut an, da die NBS im Rahmen der Online-Begehung überzeugend dargelegt hat, dass sie daraufhin arbeitet, die Chancengleichheit zu verwirklichen und die Lehrveranstaltungen möglichst barrierearm und inklusiv anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde aufgrund der Pandemie-Situation unter Zustimmung aller Beteiligten im Rahmen einer Online-Begutachtung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinne / Hochschullehrer

- **Frau Prof. Dr. rer. pol. Karen Cabos**; Technische Hochschule Lübeck; Professorin Institut für Angewandte Wirtschaftswissenschaften (IAW)
- **Herr Prof. Dr. Carsten Berkau**; Hochschule Osnabrück; Professor für Betriebswirtschaftslehre, Controlling und Rechnungswesen

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Philipp Täufer**; Deutsche Bundesbank; Interne Kommunikation Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme

c) Vertreter der Studierenden

- **Herr John Brüne**; Universität Göttingen; Angewandte Statistik (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang durchläuft die Konzeptakkreditierung.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08.12.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Leiterin der Prüfungsabteilung, Leiter und Personal des QM, Studierende der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung wurde unter Zustimmung aller Beteiligten – bedingt durch die Pandemielage – in einem Online-Verfahren durchgeführt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudienganges ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studienganges eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studienganges besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudienganges 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studienganges und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studienganges gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studienganges unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)